

Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200 8230 Hartberg Umgebung

E-Mail: gde@hartberg-umgebung.gv.at

Telefon: 03332/62849 Telefax: 03332/628494

Internet: www.hartberg-umgebung.at

Hartberg Umgebung, am 10.01.2025

GZ: 120-2 - 01/2025 - Verordnung

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Hartberg Umgebung vom 10.01.2025 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Z. 8 und 43 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967 idgF, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hartberg Umgebung vom 16. Dezember 2019 und der §§ 43 Abs. 1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF, BGBI. Nr. 159/1960, werden anlässlich der Durchführung von Arbeiten durch die Firma Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, zum Zwecke von Ladetätigkeiten im Bereich der KG 64125 Löffelbach, Masenbergstraße von 0,003 km bis 2,616 km - voraussichtlich vom 13.01.2025 bis 31.03.2025 - jedenfalls aber bis zum Ende der Arbeiten, vorübergehend verordnet:

- 1) eine für beiden Fahrtrichtungen geltende **Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h** für den Bauabschnitt, beginnend 40 m vor und endend 40 m nach demselben,
- 2) ein für beide Fahrtrichtungen geltendes Überholverbot beginnend 100 m vor und endend 40 m nach dem Bauabschnitt,
- 3) eine für den Bauabschnitt geltende **halbseitige Sperre der Straße bzw. Totalsperre** für den unbedingt erforderlichen Zeitraum
- 4) eine Wartepflicht bei bzw. für den Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich
- 5) ein Halte- und Parkverbot im Baustellenbereich (ausgenommen Baustellenfahrzeuge)

Die Verordnung gilt für den oben angeführten Straßenbereich und ist gemäß § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt am Tage der Anbringung derselben in Kraft.

Mit der Anbringung und Erhaltung dieser Straßenverkehrszeichen wird die Firma Bundesforste AG, im Einvernehmen mit der Gemeinde Hartberg Umgebung als Straßenerhalter betraut und die Organe des Bauführers sind ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991) festzuhalten.

Der Bürgermeister:

(Andreas Schneider)

Ergeht an:

Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf Polizeiinspektion Hartberg, Ressavarstraße 29, 8230 Hartberg

Angeschlagen am: 10.01.2025

Abgenommen am: